
Satzung des Dachverbands der Studierenden der Musikwissenschaften e.V. (DVSM) – Stand 03.03.2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Registernummer 200703 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung vorrangig in der Musikwissenschaft.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben. Hierunter fällt die Durchführung des Internationalen Studentischen Symposiums für Musikwissenschaft. Die Kongresse stellen eine Ergänzung zum Lehrangebot der Hochschulen dar und sollen auf dieses einwirken. Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- (6) Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein besitzt folgende Arten von Mitgliedschaften
 - a) Vollmitglieder
 - b) Institutionelle Vollmitglieder
 - c) Alumnimitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

- (3) Vollmitglieder (natürliche Personen)
Vollmitglieder sind Studierende und Promovierende der Musikwissenschaften, Musiktheorie oder von Fächern mit musikwissenschaftlichem Bezug und an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert. Mit Abschluss des Studiums oder der Promotion wird die Vollmitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres automatisch zu einer Alumnimitgliedschaft umgewandelt. Für diesen Vorgang ist das Mitglied dazu verpflichtet, den Vorstand über die Beendigung seiner/ihrer Ausbildung zu informieren. Exmatrikulierte Mitglieder des Vereins können auf Antrag beim Vorstand ihre Vollmitgliedschaft übergangsweise um max. 3 Jahre verlängern, sollte die Absicht eines konsekutiven Studiums oder einer anschließenden Promotion bestehen.
- (4) Institutionelle Vollmitglieder (juristische Personen)
Institutionelle Vollmitglieder sind ausschließlich Fachschaften und Studierendenvertretungen der Musikwissenschaften, Musiktheorie oder fachverwandter Studiengänge in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie werden von einer natürlichen Person vertreten. In Ländern, in denen den Fachschaften oder Studierendenschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertreter/-innen des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates wahrnehmen, Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Alumnimitglieder
Alumnimitglieder sind natürliche Vollmitglieder, die ihr Studium oder ihre Promotion abgeschlossen haben und nicht mehr an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sind. Sie unterstützen die Zwecke und Ziele des Vereins ideell und sind ihm nicht mehr beitragspflichtig. Alumnimitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, haben jedoch nach § 37 BGB das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung und ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie können gleichzeitig auch Fördermitglieder sein.
- (6) Fördermitglieder
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, haben jedoch nach § 37 BGB das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung und ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können gleichzeitig auch Alumnimitglieder sein.
- (7) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder die wissenschaftliche Nachwuchsförderung im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, außer sie sind gleichzeitig Vollmitglieder im Sinne von Abs. 3. Ferner haben sie gemäß § 37 BGB das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung und ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Von allen Vollmitgliedern, institutionellen Vollmitgliedern und Fördermitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang durch Rundschreiben bekannt gegeben.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des

Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- (11) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- (12) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Bundesfachschaft Musikwissenschaften (BFM)

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimm- und Wahlberechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder und institutionelle Vollmitglieder mit je einer Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontakt-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen.
- (4) Für virtuelle Mitgliederversammlungen gelten zu den in §6 genannten Absätzen folgende weitere Regelungen:
 1. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom mit Echtzeit Sprach- und Videofunktion (wie z.B. Zoom/Google Meet/Microsoft Teams/Skype/Jitsi/ oder ähnlich) statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
 2. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 3. Authentifizierungsverfahren: Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen als Username teilnehmen und identifizierbar sein. Die Anwesenheit wird durch Screenshots mit den Bildern und Namen aller Anwesenden protokolliert.
 4. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand entschieden und in der Einladung mitgeteilt. Wahlen können durch Heben der Hand in der Echtzeit Videoübertragung oder durch die „Hand heben“ Funktion des entsprechenden Chatraum Serviceanbieters stattfinden. Nach dem Versenden der Einladung können die Mitglieder, die zwar an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen, aber nicht online wählen wollen, ihre Stimmen zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstands per Post

abgeben. Auch die Stimmenabgabe per E-Mail ist grundsätzlich möglich. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, aber ihre Stimme abgeben wollen. Aus Gründen der besseren Überprüfung kann der Vorstand eine qualifizierte elektronische Signatur für die Stimmabgabe per E-Mail fordern.

5. Der Ablauf der Versammlung wird grundsätzlich wie bei einer Präsenzversammlung organisiert.
 6. Der/die Schriftführer/in muss weiterhin ein Protokoll der Online-Mitgliederversammlung anfertigen und anschließend unterzeichnen.
- (5) In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben oder fernmündlich mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §6.6 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. Das Blockwahlverfahren ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (8) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

zusätzliche Aufgaben des Vereins

Satzungsänderungen

Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder

An- und Verkauf von Vereinsvermögen

Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz

Beteiligung an Gesellschaften

Aufnahme von Darlehen ab 1000 EUR

Genehmigung aller Geschäftsordnungen

Auflösung des Vereins

weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Personen zusammen: Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Stellvertretende/r Geschäftsführer/in, Kassenwart/in, Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit seine berufliche Ausbildung (Studium, Promotion) abschließen und dadurch zum Alumnimitglied werden, muss sein Amt zum folgenden Geschäftsjahr durch den Vorstand nach §8 Abs. 4 neu besetzt werden. Eine Ausnahme dieser Regelung bildet gemäß §4 Abs. 3 die Verlängerung der Vollmitgliedschaft. In diesem Fall gelten weiterhin die Regularien von §8 Abs. 1.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.
- (4) Vakante Vorstandsposten (z.B. durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern) können durch den Vorstand mittels Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand besetzt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen: auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich (Onlinesitzung) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich (online) erklären. Schriftlich oder mündlich (online) gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in jeweils einzeln verfügen.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer, sofern vorhanden, ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- (10) Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand

wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Arbeitsgruppen

- (1) Es ist möglich im Rahmen des Vereins Arbeitsgruppen zu gründen. Dies bedarf eines Antrags beim Vorstand und einer Genehmigung durch diesen.
- (2) Arbeitsgruppen werden vertreten durch mindestens eine/n oder mehrere Sprecher/innen.
- (3) Arbeitsgruppen haben den offiziellen Status „DVSM-Arbeitsgruppe“ und können durch den Verband in Ihrer Arbeit unterstützt werden.
- (4) Die Gründung einer DVSM-Arbeitsgruppe und die Mitgliedschaft in einer solchen sind nicht zwingend an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Über die Aufnahmekriterien neuer Mitglieder in eine Arbeitsgruppe entscheidet die Gruppe gemäß §10.5 selbst.
- (5) Jede Arbeitsgruppe kann sich für die eigene Arbeit Geschäftsordnungen und Statuten geben, die vom Vorstand auf Satzungskonformität geprüft werden. Nach erfolgter Konformitätsprüfung tritt die Arbeitsgruppenordnung durch Veröffentlichung in Kraft.
- (6) Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses bestimmt.
- (7) Gegen den Beschluss zur Auflösung der Arbeitsgruppe können deren Mitglieder innerhalb einer Frist von 2 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Aktivitäten der Gruppe.

§11 Bundesfachschaft Musikwissenschaften (BFM)

- (1) Die Bundesfachschaft Musikwissenschaften ist ein Organ des Vereins. Sie unterstützt die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins und berät den Vorstand.
- (2) Mitglieder der Bundesfachschaft Musikwissenschaften können ausschließlich institutionelle Vollmitglieder des Vereins werden, vertreten durch jeweils eine natürliche Person.
- (3) Die Bundesfachschaft Musikwissenschaften verfügt über eine eigene Geschäftsordnung, die vom Vereinsvorstand auf Satzungskonformität geprüft wird.
- (4) Die Bundesfachschaft Musikwissenschaften ist gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.

§12 Hauptamtliche Mitarbeiter

Sofern es für die Umsetzung der Vereinszwecke und der damit verbunden Vorhaben erforderlich ist, kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Diese werden vorrangig projektgebunden angestellt (z.B. im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Tagungen etc.).

§13 Tarifverträge

Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins wird der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) in seiner jeweils für die Länder gültigen Fassung angewendet.

§14 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, z.B. Stiftungen etc.
 - Zuwendungen Dritter, z.B. Projektfördermittel etc.

- (2) Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§16 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung (Änderung) im Vereinsregister in Kraft.

errichtet am 08.10.1994 in Gießen
geändert am 02.10.2004 in Bonn
geändert am 11.10.2008 in Oldenburg
neugefasst am 14.12.2016 in Leipzig
geändert am 21.02.2017 in Leipzig
geändert am 09.11.2018 in Berlin
geändert am 27.01.2022 in Leipzig/ZOOM
geändert am 03.03.2023 in Leipzig/ZOOM